

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Gamlen

vom 25. 6. 05 .....

Der Ortsgemeinderat von Gamlen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 34 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gamlen vom 25. 6. 05 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 120,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 Euro
4. Gemischte Grabstätten  
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 120,00 Euro

## § 5

### Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| eine Doppelgrabstätte | 500,00 Euro |
|-----------------------|-------------|
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| eine Doppelgrabstätte | 15,00 Euro |
|-----------------------|------------|
4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte
- Gebühr i.H.v. 120,00 EUR erhoben und ggf. zusätzlich
  - Gebühr nach Ziff. 3
- (2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1 für
- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| eine Doppelgrabstätte | 500,00 Euro |
|-----------------------|-------------|
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| eine Doppelgrabstätte | 20,00 Euro |
|-----------------------|------------|

## **§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber**

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **§ 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben.

## **§ 8 Benutzung der Leichenhalle**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 20,00 Euro  
für jeden weiteren Tag 5,00 Euro
- b) einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 Euro  
für jeden weiteren Tag 5,00 Euro

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.1988, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Gamlen, den 25.06.05  
Ortsgemeinde Gamlen

  
\_\_\_\_\_  
D. Knopp, Ortsbürgermeister

